

Bundesrat

Drucksache 20/1/92

03.02.92

R

16 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen
und Notarbestellungen

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 8 a bis 8 c - neu -

Nach § 8 ist folgender dritter Abschnitt einzufügen:

"Dritter Abschnitt
Ehrenamtliche Richter

§ 8 a

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 8 b

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzurufen, wenn nachträglich in § 8 a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, daß die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist; in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts der besondere Senat des Bezirksgerichts, soweit noch kein Oberlandesgericht besteht.

§ 8 c

Die §§ 8 a und 8 b gelten auch für ehrenamtliche Richter, die gewählt oder berufen werden oder worden sind nach der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 1. September 1990 (GBI. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBI. I Nr. 42 S. 637)."

Als Folge ist

- a) die Gesetzesbezeichnung wie folgt zu fassen:
"Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen,
Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter"
- b) nach der Gesetzesbezeichnung folgende Überschrift einzufügen:

"Erster Abschnitt
Rechtsanwälte"

- c) nach § 4 folgende Überschrift einzufügen:

"Zweiter Abschnitt
Notare"

- d) nach § 8 c - neu - folgende Überschrift einzufügen:

"Vierter Abschnitt
Änderung anderer Vorschriften, Inkrafttreten"

Begründung:

I. Allgemeines

Um insbesondere in den neuen Bundesländern das Vertrauen in die Rechtsprechung zu stärken, muß so weit wie möglich sichergestellt werden, daß niemand richterliche Funktionen ausüben darf, der in den Machtapparat der DDR verstrickt war. Alle Berufsrichter (und Staatsanwälte) der ehemaligen DDR mußten oder müssen sich einer Überprüfung unterziehen. Für die ehrenamtlichen Richter sollte ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das eine vergleichbare Prüfung ermöglicht.

Zunächst soll Vorsorge getroffen werden, daß solche Personen gar nicht erst ehrenamtliche Richter werden. Ist jemand trotz entsprechender Belastung ehrenamtlicher Richter geworden, muß eine Möglichkeit bestehen, ihn aus dem Richteramt zu entfernen.

Soweit ehrenamtliche Richter nach den von der DDR im Jahre 1990 erlassenen Rechtsvorschriften gewählt oder berufen worden sind oder noch gewählt oder berufen werden, reicht das geltende Recht aus. Der in den neuen Bundesländern weitergeltende (vgl. Rieß/Hilger, Das Rechtspflegerecht des Einigungsvertrags, Rdn. 153, 160 Teil B, Maßgabe p) § 36 des Richtergesetzes der DDR bestimmt, daß als ehrenamtlicher Richter gewählt (oder berufen) werden kann, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Hierunter lassen sich insbesondere die Fälle subsumieren, in denen ein Betroffener für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gearbeitet hat: Wer in dieser Weise belastet ist, bietet häufig keine Gewähr für eine verfassungsgemäße Amtsausübung. Der für die Abberufung einschlägige § 41 des Richtergesetzes der DDR gilt zwar nicht fort (vgl. Rieß/Hilger, a.a.O.). Für die Abberufung müssen deshalb die für die einzelnen Arten von ehrenamtlichen Richtern geltenden Vorschriften (z.B. des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Finanzgerichtsordnung usw.) herangezogen werden. Dort ist übereinstimmend geregelt, daß ein ehrenamtlicher Richter abzuberufen ist, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die seiner Bestellung entgegenstanden. Hatte also ein ehrenamtlicher Richter nach § 36 des Richtergesetzes der DDR nicht gewählt oder berufen werden dürfen, so ist er nachträglich abzuberufen.

Im übrigen enthalten die Bundesgesetze, die die Berufung und Abberufung ehrenamtlicher Richter regeln, keine dem § 36 des Richtergesetzes der DDR vergleichbaren Vorschriften. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, eine bundesgesetzliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, belastete Personen, insbesondere solche mit Stasi-Vergangenheit, vom Amt des ehrenamtlichen Richters fernzuhalten oder nachträglich abzurufen. Eine solche Regelung darf nicht auf das Gebiet der ehemaligen DDR beschränkt werden, wenngleich dort der Schwerpunkt der Anwendung liegen wird. Vielmehr muß auch in den alten Bundesländern verhindert werden, daß in das SED-Unrechtssystem verstrickte Personen richterliche Funktionen ausüben. Dabei ist in erster Linie an Personen zu denken, die nach der Wende aus der ehemaligen DDR in die alten Bundesländer übersiedelt sind, aber auch an andere Bundesbürger, die als Stasi-Informanten tätig gewesen sind.

Die Regelung muß für alle Arten von ehrenamtlichen Richtern gelten. Hierzu gehören in erster Linie die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen), der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, die ehrenamtlichen Handelsrichter und die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen, aber auch z.B. die ehrenamtlichen Richter an Ehrengerichten und anderen Berufsgerichten sowie an Dienst- und Dienststrafgerichten.

Ob und in welchem Umfang die zuständigen Stellen Informationen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einholen können, richtet sich nach den Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Dieses Gesetz enthält einschlägige Vorschriften für ehrenamtliche Richter und Personen, die zur Berufung in ein solches Amt anstehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben b und f und § 21 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben b und f). Hiernach ist in diesen Fällen grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen, kann die zuständige Stelle auch ohne Einwilligung entsprechende Informationen einholen; in diesen Fällen ist der Betroffene lediglich zu benachrichtigen.

Der vorliegende Vorschlag geht davon aus, daß sich die zuständigen Stellen bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Regel mit einer Erklärung des Betroffenen begnügen, daß er kein Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gewesen ist. Damit soll eine einheitliche Umsetzung der Vorschriften gewährleistet und gleichzeitig vermieden werden, daß ohne konkrete Verdachtsmomente darüber hinausgehende umfangreiche Ermittlungen durchgeführt werden. Angesichts der großen Zahl von ehrenamtlichen Richtern wäre eine weitergehende Aufklärung schon aus praktischen Gründen nicht zu leisten.

Wenn es dagegen um die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters geht, so wird ein solches Verfahren in der Regel nur eingeleitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bestehen. In diesen Fällen wird eine Auskunft beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen eingeholt werden müssen.

Mit der Stellungnahme wird eine zusammenfassende, einheitliche und übergreifende Lösung für alle Arten von ehrenamtlichen Richtern vorgeschlagen. Der andere denkbare Weg, alle einschlägigen Gesetze zu ändern, in denen Regelungen über ehrenamtliche Richter enthalten sind (z.B. Gerichtsverfassungsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, aber auch alle Gesetze, die Regelungen über Berufsgerichte enthalten, wie z.B. Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsgesetz, Bundesnotarordnung, Notarverordnung, Steuerberatungsgesetz, Patentanwaltsordnung, Wirtschaftsprüferordnung usw.), wäre kompliziert und vom Regelungsumfang her gesehen sehr aufwendig. Eine solche umfangreiche Regelung empfiehlt sich hier schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Regelungsgegenstand um einen Fragenkomplex handelt, der unmittelbar im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung aufgetreten ist und voraussichtlich nur für einen vorübergehenden Zeitraum Bedeutung haben wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 8a - neu -

Absatz 1 knüpft systematisch an die einschlägigen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes an, paßt aber auch für die übrigen Bereiche. Das Gerichtsverfassungsgesetz unterscheidet zwischen Tatbeständen, die zur Folge haben, daß die betroffenen Personen unfähig sind, ehrenamtliche Richter (Schöffen) zu sein (§ 32 GVG), und Tatbeständen, bei deren Vorliegen sie nicht berufen werden sollen (§§ 33 und 34 GVG). Dieser Unterschied hat Bedeutung insbesondere für die Revision gegen ein Urteil, an dem ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der unter die genannten Vorschriften fällt. War er unfähig, Schöffe zu sein, kann das Urteil mit der Besetzungsrüge erfolgreich angegriffen werden; wenn lediglich eine "Soll"-Vorschrift verletzt ist, greift eine Besetzungsrüge regelmäßig nicht durch. Für die hier zur Erörterung stehenden Fälle erscheint eine Soll-Regelung angemessen, um insbesondere in umfangreichen und langdauernden Verfahren das Risiko einer späteren Aufhebung des Urteils zu verringern. Angesichts der Belastung der Justiz insbesondere in den neuen Bundesländern wäre es kaum zu vertreten, eine Regelung zu schaffen, die unter Umständen zur Folge hätte, daß große und umfangreiche Prozesse neu aufgerollt werden müßten. Hinzu kommt, daß der Tatbestand des Absatzes 1 unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und deshalb zwangsläufig mit Abwägungsproblemen und damit Unsicherheiten behaftet ist. Im Gegensatz hierzu knüpfen die einschlägigen Vorschriften, die die Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes vorsehen, an klar umrissene, objektive Sachverhalte (z.B. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten) an. Es wäre mißlich, wenn im Rahmen von Besetzungsrügen der mit Wertungen belastete Tatbestand des Absatzes 1 überprüft

werden müßte. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Unterscheidung für die nachträgliche Abberufung eines ehrenamtlichen Richters keine Bedeutung hat: Die Abberufung ist vielmehr zwingend vorgeschrieben, gleichgültig, ob der Betroffene nicht berufen werden durfte oder ob lediglich eine Soll-Vorschrift verletzt worden ist.

Für alle ehrenamtlichen Richter wurde einheitlich der Begriff "berufen" gewählt, obgleich in den verschiedenen einschlägigen Gesetzen derselbe Sachverhalt zum Teil durch andere Begriffe ausgedrückt ist (z.B. "ernannt").

Nr. 1 stellt die Fälle voran, in denen die Verstrickung in das Unrechtssystem der SED auch ohne Einbindung in die Organisation des Staatssicherheitsdienstes ein besonderes Ausmaß hatte. Die Formulierung entstammt dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5) und ist auch im Ersten und Zweiten Abschnitt des Entwurfs enthalten.

Nr. 2 kann sich im Einzelfall mit Nr. 1 decken, muß es aber nicht; die Schwelle in Nr. 2 ist vielmehr niedriger. Wenn der äußere Sachverhalt einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gegeben ist, so braucht eine solche Tätigkeit nicht unbedingt das Ausmaß der in Nr. 1 angesprochenen Fälle gehabt zu haben. Andererseits ergibt sich nicht automatisch, daß jeder Kontakt zum Staatssicherheitsdienst zwingend eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ausschließen muß. Vielmehr ist in diesen Fällen zusätzlich zu prüfen, ob der Betroffene auf Grund dieser Tätigkeit für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist. Wann dies der Fall ist, muß in jedem Einzelfall besonders beurteilt werden. Zum Beispiel folgt aus der bloßen Unterschrift unter eine Verpflichtungserklärung als inoffizieller Mitarbeiter

des Staatssicherheitsdienstes nicht unbedingt die mangelnde Eignung, wenn sich die "Tätigkeit" auf die Leistung dieser Unterschrift beschränkt hat.

Die Begriffe des hauptamtlichen und des inoffiziellen Mitarbeiters des Staatssicherheitsdienstes sind in § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes definiert; hieran knüpft die Vorschrift an. Nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden die dort aufgeführten Personengruppen den Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gleichgestellt, weil sie vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt haben. Diese Personengruppen sollen auch in die hier vorgeschlagene Regelung einbezogen werden. Aus dem Stasi-Unterlagen-Gesetz ergibt sich auch, wann und unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Stellen Informationen über Betroffene bei dem Bundesbeauftragten einholen können. Hierzu wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Absatz 2 soll eine einheitliche Umsetzung der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung sicherstellen. Die berufenden Stellen sollen in der Regel von der vorgeschlagenen Person nur die vorgesehene schriftliche Erklärung verlangen können. Grundsätzlich soll also davon abgesehen werden, die Verfahren zur Berufung ehrenamtlicher Richter durch umfangreiche Ermittlungen zu belasten. Bei konkreten Verdachtsmomenten sollen jedoch weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen sein. Diese werden in der Praxis aber nur geringe Bedeutung haben, weil die zuständigen Stellen häufig von vorneherein von der Berufung solcher Personen absehen können.

Zu § 8b - neu -

In allen Gesetzen, die sich mit der Berufung und Aberufung ehrenamtlicher Richter befassen, ist geregelt,

daß ein ehrenamtlicher Richter, der entgegen den gesetzlichen Vorgaben ehrenamtlicher Richter geworden ist, der es also nicht hätte werden dürfen oder sollen, aus dem Amt entfernt werden muß, wenn die maßgeblichen Umstände nachträglich bekannt werden. An diese Systematik knüpft Absatz 1 an. In den einzelnen Gesetzen finden sich unterschiedliche Begriffe, die jedoch alle dasselbe meinen ("von der Schöffanliste streichen", "seines Amtes entheben", "von seinem Amt entbinden" usw.). Der Vorschlag übernimmt den umfassenden Begriff "Abberufung" des § 44 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes für alle einschlägigen Fälle.

Absatz 2 stellt klar, daß sich das Verfahren der Abberufung grundsätzlich nach den Vorschriften richtet, die für den jeweiligen ehrenamtlichen Richter im übrigen gelten. Für die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit ist insbesondere § 52 GVG einschlägig, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit § 24 VWGO, in der Finanzgerichtsbarkeit § 21 FGO, in der Sozialgerichtsbarkeit § 22 SGG, in der Arbeitsgerichtsbarkeit § 21 ArbGG usw.

Absatz 3 sieht das Instrument der vorläufigen Abberufung vor, das im geltenden Recht überwiegend nicht vorgesehen ist. (§ 21 Abs. 5 Satz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes enthält allerdings insoweit eine wichtige Ausnahme.) Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß der weiteren Heranziehung des ehrenamtlichen Richters sofort begegnet werden kann, wenn schwerwiegende Gründe hierfür sprechen. Die Vorschrift knüpft an die Einleitung eines Abberufungsverfahrens an. Erfolgt die Abberufung auf Antrag (z.B. das Arbeitsgerichtsgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung enthalten Vorschriften über antragsberechtigte Stellen), genügt die

Antragstellung: ist ein Antragsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen, wie z.B. im Gerichtsverfassungsgesetz für die Schöffen und die Handelsrichter, muß das zuständige Gericht das Verfahren formlich einleiten, um eine vorläufige Abberufung anordnen zu können.

Es soll jedoch nicht in jedem Fall, in dem die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters in Betracht kommt, eine solche einstweilige Regelung möglich sein, weil dies eine ordnungsgemäße Rechtspflege über Gebühr behindern oder gar gefährden könnte. Vielmehr soll eine solche Anordnung nur dann getroffen werden dürfen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen für eine Abberufung gegeben sind, wenn also mit hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß die endgültige Abberufung nach Durchführung des Verfahrens erfolgen wird. Auf diese Weise wird zugleich dem verfassungsrechtlichen Gebot des "gesetzlichen Richters" Rechnung getragen, nach dem die Besetzung der Richterbank grundsätzlich im voraus nach abstrakten Kriterien festzulegen ist und Änderungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollen.

Da die persönlichen Interessen eines ehrenamtlichen Richters hinter dem Erfordernis eines reibungslosen Ablaufs der Prozesse zurücktreten müssen, soll die vorläufige Abberufung unanfechtbar sein.

Absatz 4 übernimmt die in den meisten einschlägigen Gesetzen enthaltene Regelung, daß eine Abberufung unanfechtbar ist (Satz 1).

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den hier zu regelnden Fällen die Abberufung mit einem schweren Schuldvorwurf gegen den Betroffenen verbunden ist. Auch im übrigen unterscheidet sich eine solche Abberufung von den Abberufungsfällen in den übrigen Gesetzen: Dort knüpft die Abberufung durchweg an klar umrissene

objektive Sachverhalte an, deren Feststellung keine besondere Mühe macht. In den Fällen, die Gegenstand des Vorschlags sind, enthält die Abberufung nicht nur einen schweren Schuldvorwurf; sie ist vielmehr mit einer schwierigen Wertung verbunden, der häufig nur in beschränktem Umfang objektive Kriterien zu Grunde liegen werden. Es erscheint deshalb nicht vertretbar, dem Betroffenen jede Möglichkeit zu versagen, die schweren Vorwürfe auszuräumen und sich zu rehabilitieren.

Um jedoch die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechungsorgane nicht mehr als unbedingt nötig zu behindern (gerade in den neuen Bundesländern muß diesem Gesichtspunkt erhöhte Bedeutung beigemessen werden), sieht der Vorschlag keine Beschwerde gegen den Abberufungsbeschluß vor; er will dem Betroffenen vielmehr einen von seiner Funktion als ehrenamtlicher Richter unabhängigen Rechtsbehelf besonderer Art zur Verfügung stellen: Er soll binnen Jahresfrist die Feststellung beantragen können, daß die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 nicht vorgelegen haben, z.B. der Vorwurf einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst unberechtigt war (Satz 2). Die Jahresfrist erscheint angebracht, um den Betroffenen in die Lage zu versetzen, vorher das nötige Beweismaterial - z.B. über die Behörde des Bundesbeauftragten nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes - zu beschaffen.

An der Abberufung soll eine für den Betroffenen positive Feststellung allerdings nichts mehr ändern. Auch insoweit ist dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen, in die im Voraus festzulegende Besetzung der Richterbank keine unnötige Unruhe hineinzutragen. Die zuständigen Stellen sollten allerdings, wenn der Betroffene dies möchte, bestrebt sein, ihn in der folgenden Wahl- oder Berufungsperiode erneut zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang kann auf den vergleichbaren Fall hingewiesen werden, daß ein Schöffe nach § 52 i.V.m. § 32

Nr. 2 GVG abberufen worden ist, weil gegen ihn ein Ermittlungsverfahren schwebt. Wird dieses Verfahren später eingestellt, oder wird er freigesprochen, so führt das nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre nicht dazu, daß er wieder in seine Schöffensposition einrückt, weil dies zu organisatorischen Schwierigkeiten führen würde und das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege den Vorrang haben muß. Die vorgeschlagene Regelung enthält also insoweit nichts grundlegend Neues.

Der für den Betroffenen vorgesehene Rechtsweg soll jedoch nur einstufig sein: Wird der Antrag zurückgewiesen, muß es dabei bleiben, um keine unzumutbare Belastung für die Justiz herbeizuführen. Grundsätzlich soll das nächsthöhere Gericht zuständig sein, das auch über eine Beschwerde zu entscheiden hätte, wenn eine solche gegeben wäre (Satz 3). Die obersten Bundesgerichte sollen jedoch mit solchen Verfahren möglichst nicht befaßt werden. Wäre das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht, so soll ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts entscheiden (Satz 4). Gleiches soll für den Fall gelten, daß das Gericht, bei dem der Betroffene das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausübte, ein oberstes Bundesgericht ist (z.B. das Bundessozialgericht oder das Bundesarbeitsgericht). Wenn sich aus diesen Vorschriften kein zuständiges Gericht ergibt, so soll eine Auffangzuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet werden (Satz 5). Soweit in den neuen Bundesländern im Abberufungszeitpunkt noch keine Oberlandesgerichte bestehen, tritt an deren Stelle der besondere Senat des Bezirksgerichts.

Zu § 8c - neu -

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer ein

20/1/92

- 16 -

einheitlicher Rechtszustand besteht. Praktisch bedeutet das in erster Linie, daß in den neuen Bundesländern von diesem Zeitpunkt an § 36 des Richtergesetzes der DDR nicht mehr anzuwenden ist, sondern von § 8a Abs. 1 dieses Gesetzes abgelöst wird. Ferner sind auch § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter der DDR vom 1. September 1990 nicht mehr anwendbar, durch die abschließend geregelt ist, welche Erklärung ein Kandidat für das Amt eines ehrenamtlichen Richters abzugeben hat, und die Erklärungen über die politische Vergangenheit nicht vorsehen.

Im übrigen hat § 8c für das Verfahren der Abberufung von ehrenamtlichen Richtern in den neuen Bundesländern nur klarstellende Bedeutung, weil, wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, § 41 des Richtergesetzes der DDR, der die Abberufung regelt, seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages nicht mehr anwendbar ist.

Die Folgeänderungen sollen den Rahmen schaffen, um die hier vorgeschlagenen Vorschriften über die Prüfung ehrenamtlicher Richter in die Systematik des vorliegenden Regierungsentwurfs einzufügen. Da sich dieser Entwurf mit der Überprüfung anderer Organe der Rechtspflege (Rechtsanwälte, Notare) insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Stasi-Vergangenheit befaßt, passen Vorschriften über die Überprüfung ehrenamtlicher Richter, die sich auf gleiche Sachverhalte bezieht, sachlich in den Regelungsgegenstand des vorliegenden Regierungsentwurfs.